Nro. 79.

Mit k. k. allergnädigster Freyheit.

Krakauer Zeitung.

Dienstag den 1. Oktober 1805.


(Joseph Georg Trassler.)

Wien.

Fortsetzung des vorigen Stückes Nr. 78.

In der angenehmsten Voraussetzung, das heißt, in der Voraussetzung, daß Oesterreich den Frieden wünsche, haben Se. kaiserl. Majestät dem Unterzeichneten den Auftrag ertheilt, zu verlangen.

1) Daß die 21 Regimenter, welche nach Deutsch- und Welsch-Tyrol geschickt wurden, wieder abgerufen werden, und in beyden Provinzen nur so viele Truppen bleiben, als vor sechs Monaten dort waren.

2) Daß alle Feldbefestigungsarbeiten eingestellt werden, nicht als ob der Kaiser verlange, daß Oesterreich keine eigentlichen Festungswerke anlege; dazu sind alle Staaten berechtigt, und oft macht die Vorsicht sie dem Fürsten zur Pflicht, aber da Venedig offenbar kein fester Platz ist, so gehören die Werke, die man gegenwärtig dort anlegt, in die Reihe der Feldbefestigungswerke.

3) Daß die Truppen in Steyermark, Kärnten, Friaul und dem Venetianischen auf die gleiche Zahl, wie sie vor sechs Monaten bestanden, vermindert werden.

Daß endlich Oesterreich dem englischen Kabinette seinen festen und uner-

schüt-

schütterlichen Entschluß erkläre, eine strenge und gewissenhafte Neutralität zu beobachten, ohne an den gegenwärtigen Streitigkeiten Theil zu nehmen, indem Oesterreich, wenn es neutral bleiben will, sich die Pflicht auflegt, weder mittelbar noch unmittelbar etwas zu Gunsten Englands zu unternehmen.

Zu gleicher Zeit ist der Unterzeichnete beauftraget, Sr. Exzellenz dem Hrn. Grafen von Cobenzl zu erklären, oder vielmehr demselben die schon so oft gemachte Erklärung zu wiederholen, daß Se. Majestät der Kaiser der Franzosen nichts weniger wünschen, als mit dem deutschen Kaiser in ununterbrochenem Frieden zu stehen; daß Se. Majestät zu jenen Maßregeln, zu welchen entweder eine abschlägige, oder eine ausweichende, oder eine verzögernde Antwort auf die von dem Unterzeichneten gemachten Forderungen Sie zwänge, nur sehr ungern greifen würden; daß aber in einer ähnlichen Lage auch der Prinz Karl nicht unschlüssig seyn würde; indem dieser Prinz ein zu guter Soldat ist, um nicht eben so zu handeln; und daß endlich Se. Majestät, wenn Sie sich in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und Ihre Gränzen zu sichern, Sie gewiß des Fehlers sich nicht schuldig machen werden, so lange zu warten, bis die Russen mit den Oesterreichern sich gegen dieselben vereinigt haben.

Se. Exzellenz der Hr. Graf von Cobenzl weiß allzugut, wie wichtig und dringend die gegenwärtigen Umstände sind, als daß der Unterzeichnete Ihn erst noch ersuchen dürfte, die Antwort, welche Se. Majestät mit einer durch so viele Gründe gerechtfertigten Ungeduld erwarten, so weit es von Ihm abhängt, zu beschleunigen.

Der Unterzeichnete benützt diese Gelegenheit u. s. w.

3.

Erklärung des russisch-kaiserlichen Bothschafters in Wien, Grafen von Rasounowsky, vom 31. August 1805.

Es würde überflüssig seyn, hier auf die Beweggründe zurückzugehen, welche Se. Majestät den Kaiser aller Reussen bestimmt haben, den Bevollmächtigten zurück zu rufen, welchen Sie im Einverständnisse mit Sr. großbrittannischen Majestät abgeschickt hatten, um mit dem Schef der französischen Regierung über den Frieden zu unterhandeln.

Diese Beweggründe sind zu gerecht und liegen zu klar am Tage, um nicht von ganz Europa gewürdiget zu werden. Sie sind in der Note enthalten, welche Herr von Novoszilzoff den 28. Junius (10. Julius) dem Ministerium Sr. preussischen Majestät zugestellt hat, und der Entschluß, den sie bewirkten, war nur eine Folge eben der Gesinnungen und eben der Grundsätze, welche Se. Majestät fortwährend bewogen haben, für die Herstellung der allgemeinen Ruhe aufs eifrigste sich zu verwenden.

Seit dem Bruche zwischen England und Frankreich haben Se. Majestät mit

Der

Befremden und mit Schmerz gesehen, wie der größte Theil der Staaten des festen Landes nach einander gezwungen wurde, die Last eines Krieges zu tragen, der seinem Entstehen nach lediglich ein Seekrieg, und dem unmittelbaren Interesse aller dieser Staaten fremd war; und Se. Majestät mussten alle Hofnungen, daß Wege der Unterhandlungen zureichen würden, dieser traurigen Lage ein Ende zu machen, aufgeben, als Sie erfuhren, daß ohne alle Rücksicht gegen die feyerlichen, auf Herstellung des Friedens abzweckenden, Schritte, und sogar in dem nämlichen Augenblicke, wo Rußland über die Abschließung desselben zu unterhandeln sich erbot, noch andere Staaten ihre Unabhängigkeit verloren.

Wenn daher Se. kaiserl. Majestät den Entschluss faßten, Ihren Bevollmächtigten zurück zu rufen, so geschah es lediglich, weil Sie die volle Gewißheit erhalten hatten, daß diese Sendung keinen befriedigenden Erfolg haben würde, und nicht, weil Ihre aufrichtigen Wünsche für die Herstellung des Friedens von Europa im geringsten erkaltet waren.

Der augenscheinlichste Beweis, den der Kaiser davon geben kann, ist: daß Er gegenwärtig der Aufforderung beytritt, welche Se. kaiserl. königl. apostolische Majestät in der Absicht, die Wiedererneuerung der unterbrochenen Unterhandlungen zu bewirken, so eben gleichlautend an England, Preussen, Frankreich und Rußland gemacht haben.

Se. kaiserl. Majestät können indessen die hohe Wahrscheinlichkeit sich nicht verheelen, daß die französische Regierung durch ein ähnliches Benehmen, wie jenes war, welches den Kaiser zur Rücknahme seiner ersten Schritte zu einer Friedensunterhandlung zwang, auch die Unterhandlung fruchtlos machen dürfte, welche Oesterreich wieder zu eröfnen vorschlägt.

Die schmerzliche aber durch Erfahrung gerechtfertigte Besorgniß, daß im nehmlichen Augenblicke, wo das Anerbieten zur Unterhandlung angenommen seyn wird, oder während des Ganges derselben, neue Eingriffe gemacht werden möchten; die Besorgniß, daß aus einem Schritte, der Europa's Rettung zum Zwecke hat, für diesen Welttheil noch größere Gefahren hervorgehen könnten; die Gewißheit, daß diese Gefahren unvermeidlich seyn werden, so bald weder die gerechten Forderungen der Mächte des festen Landes, noch jene Forderungen, welche die französische Regierung in Folge ihrer verschiedenen gewaltthätigen Besitznehmungen durchsetzen will, von keinem Theile zugegeben werden können; vor Allem aber die Verbindlichkeit, welche der Kaiser hat, in so unglücklichen und schwierigen Umständen seinen Bundesgenossen, deren Sicherheit, und deren Existenz sogar, augenscheinlich bedrohet ist, zu Hülfe zu kommen, und ihnen nicht einen scheinbaren, sondern einen wirklichen, unmittelbaren und kraftvollen Beystand anzubieten; alle diese Betrachtungen zusammen genom-

men, zeichnen Sr. kaiserl. Majestät das einzige Benehmen vor, welches Ihnen angemessen ist.

Rußland kann nunmehr den Faden der unterbrochenen Unterhandlungen nicht wieder anknüpfen, ohne zugleich eine Stellung anzunehmen, um seinen Bundesgenossen in eben dem Augenblicke, wo sie werden angegriffen werden, beystehen, und Europa gegen weitere Umwälzungen sichern zu können. Se. Majestät müssen Ihre Maßregeln so treffen, daß Sie mit gegründeter Hofnung von den Friedensunterhandlungen einen glücklichen Erfolg sich versprechen können, als derjenige war, den alle die friedfertigen Schritte hatten, die man bis jetzt gemacht hat, und welche unglücklicher Weise ausser den Beweisen, wie wenig die französische Regierung auf die Bitten und Vorstellungen Rußlands und der anderen Mächte des festen Landes achte, und ausser einer täglichen Vermehrung der Gefahren Europa's, kein Resultat gaben.

In Folge alles bisher Angeführten ist der Unterzeichnete beauftragt, dem Ministerium Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät, in Beantwortung der Note, welche der Herr Bothschafter Graf von Stadion dem petersburger Kabinet den 26. Julius (7. August) überreicht hat, zu erkennen zu geben, daß Se. Majestät der Kaiser aller Reussen auf den Inhalt derselben folgende Entschliessung genommen haben:

Der Aufforderung zur Wiederanknüpfung der Friedensunterhandlungen, welche durch die Zurückberufung des Hrn. von Novoszilzoff abgebrochen wurden, beyzutreten, und damit voranzugehen, so bald der Chef der franz. Regierung eine gleiche Bereitwilligkeit erklärt haben wird;

Auf der Stelle zwey Armeen, jede von 50.000 Mann, durch Galizien an die Donau vorrücken zu lassen, um mit den Friedensunterhandlungen eine mächtige Mediazions- und Observazionsrüstung zu verbinden, wie sie erfordert wird, um während des Friedensgeschäftes neue Eingriffe zu verhindern, um bey dem Ausgange desselben Oesterreich und die benachbarten Länder gegen jeden Angriff von Seite Frankreichs sicher zu stellen.

Se. kaiserl. königl. apostolische Majestät sowohl als andere Mächte einzuladen, auch ihrer Seits zu diesem wohlthätigen Geschäfte mitzuwirken, welches die franz. Regierung selbst, wenn sie unpartheyisch urtheilen will, als den Umständen angemessen erkennen wird.

Indem der Unterzeichnete dieses Auftrages bey dem Ministerium Sr. kais. königl. apostol. Majestät sich entledigt, soll er auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers, seines Herrn, hinzufügen: daß Sr. Majestät Benehmen in diesem Falle einzig von Ihrem aufrichtigsten Wunsche, Europa den Frieden wieder zu geben, geleitet wird; daß Rußland bey den Unterhandlungen solche friedfertige Gesinnungen beweisen wird, die

einen glücklichen Erfolg derselben erwarten lassen, und daß Se. Majestät endlich erklärten, Ihre Truppen zurück rufen zu wollen, sobald dieser so sehr gewünschte Erfolg durch eine hinlängliche Sicherstellung aller Staaten Europa's erreicht seyn wird.

Se. kaiserl. Majestät laden Se. kaiserl. königl. apostol. Majestät förmlich ein, diesen Ihrer Seits gewählten Maßregeln beyzutreten, und der Unterzeichnete ist bevollmächtiget, mit Ihrem Ministerium über das, was auf diesen wichtigen Gegenstand Bezug haben kann, sich ins Einvernehmen zu setzen.

4.

Zweyte Erklärung des Wiener-Hofes gegen den Französischen, von Wien nach Paris abgesendet den 3 September 1805.

Der Wiener-Hof nimmt keinen Anstand, über seine Absichten und die Bewegungsgründe seiner Rüstungen, die von Seite des Kaisers der Franzosen verlangte kategorische Erklärung zu ertheilen.

Derselbe hat keine andere Absichten, als die Aufrechthaltung des Friedens und seiner freundschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich, vereint mit der Erhaltung der allgemeinen Ruhe des festen Landes: keinen andern Wunsch, als daß die Absichten des Kaisers Napoleon mit den Seinigen übereinstimmen.

Aber die Aufrechthaltung des Friedens zwischen zwey Mächten bestehe nicht blos darin, daß sie sich nicht angreifen; sie beruhet eben so wesentlich auf die Erfüllung der Verträge, die diesen Frieden gründeten. Diejenige Macht, welche diese Verträge in wesentlichen Punkten bricht, und auf die dagegen gemachten Vorstellungen keine Abhülfe leistet, ist eben so gut der angreifende Theil, als wenn sie die andere Macht ungerechter Weise angriffe

Der Friede zwischen Oesterreich und Frankreich beruhet auf dem Traktate von Lüneville. Ein Artikel dieses Traktats verspricht und garantiert die Unabhängigkeit der Republiken Italiens, so wie der Helvetischen und Batavischen Republiken, und versichert ihnen die Freyheit, ihre Regierungsverfassung nach eigener Wahl zu ordnen. Jede Unternehmung, wodurch diese Staaten bestimmt werden, eine Regierungsart, eine Verfassung, einen Herrn anzunehmen, ohne freye Wahl, ohne wirkliche Beybehaltung ihrer politischen Unabhängigkeit, ist als eine Verletzung des lüneviller Friedens anzusehen, und Oesterreich ist berechtigt, auf deren Zurücknahme zu dringen und zu bestehen.

Das Bestreben, die Freundschaftsverhältnisse wechselseitig aufrecht zu erhalten, Mißtrauen zu beseitigen, die öffentliche Ruhe vor größeren Gefahren zu bewahren, kann zwar die sich beschwerende Macht, mitten unter kritischen Umständen bewegen, mit Schonung fürzugehen, große Mässi-

gung bey der Führung ihrer Beschwerden zu beobachten, und die Erörterung derselben künftigen Unterhandlungen zuzuweisen, wie aber können Rücksichten der Freundschaft ihr eine Verbindlichkeit auflegen, den Bedingungen der Traktaten zu entsagen. Und eine Macht, welche, nachdem sie die Traktaten gebrochen hat, Erklärungen ablehnt Unterhandlungen verweigert, und statt Vergleichsmitteln Drohungen eintreten läßt, verletzt gleich stark die Pflichten der Freundschaft und die geheiligten Rechte des Friedens.

Was endlich die Erhaltung der öffentlichen Ruhe betrift, so erfordert sie, daß jeder Staat in seinen Gränzen bleibe, und die Gerechtsame und die Unabhängigkeit anderer Staaten, sie seyn mächtig oder schwach, unangetastet lasse.

Die öffentliche Ruhe ist gestört, wenn eine Macht sich Rechte des Einflusses, des Schutzes, der Besitznehmung zueignet, die weder im Völkerrechte, noch in den Traktaten gegründet sind; wenn sie Gewalt und Schrecken anwendet, um ihren Nachbarn Gesetze vorzuschreiben, und sie zu vermögen, daß sie die bisherige Staatsverfassung nach der ihrigen umformen: oder um ihnen Bündnisse, Bewilligungen, Unterwerfungsanträge abzuzwingen; wenn sie ihre eigenen öffentlichen Blätter einen Monarchen nach dem andern angreifen; wenn sie sich zum Schiedsrichter über das Schicksal der Völker und über die gemeinschaftlichen Verhältnisse derselben aufwirft, andere Mächte aber von der Theilnahme an Aufrechthaltung des allgemeinen Ruhestandes und Gleichgewichts ausschliessen will; die einen weil sie zu entfernt sind, die andern, weil ein Arm des Meeres sie vom festen Lande trennt; indessen sie den Verschlingungen der Mächte, die der Gefahr am nächsten liegen, und mit der Drohung eines Friedensbruches, wenn sie sich in Vertheidigungsstand setzen, begegnet.

Diese Macht ist es alsdann, welche andere Mächte zur Bewafnung, zum wechselseitigen Gegenstande, zur Verbindung unter sich auffordert, weil ihre eigene und die öffentliche Sicherheit in Gefahr ist.

So ist der Wiener-Hof stufenweise zu Bewafnungen aufgefordert worden, sowohl durch Frankreichs Rüstungen, als durch die Unzulänglichkeit der freundschaftlichen Wege für die Erhaltung eines wahrhaften Friedens, und einer ruhigen Zukunft.

Ganz Europa ist von der Aufrichtigkeit der friedfertigen Gesinnungen des Kaisers durch die Pünktlichkeit überzeugt worden, mit welcher Se. Majestät die Bedingungen des Traktats von Lüneville erfüllt haben; durch die grosse Nachgiebigkeit, die Sie bewiesen, als der Exekuzion dieses Traktats in Deutschland eine Ihrem Interesse nachtheilige Ausdehnung gegeben wurde; durch Ihre eben so grosse Mässigung bey den ersten Abweichungen, welche sich die franz. Republik von eben diesem Traktate in Rücksicht der andern Republiken erlaubte.

(Der Beschluß folgt.)

In-

Intelligenzblatt zu Nro. 79.

Avertissemente.

Kundmachung.

Aus dem Beschluß vom 17. dieses ist der Weißbäcker Franz Trzynska wegen ungewichtigen Gebäck mit 5 fl., dann die Wittwe Magdalena Mydlarska für die gleichmässige schon zum zweytenmal ihr zur Last gehende Taxübertretung mit 10 fl. zu dem städtischen Polizeyfond bestrafet, der Augustin Frauta aber, als schon zweymal mit Geldstrafe geahndet, seines Gewerbs verlustiget worden; welches hiemit zur Warnung der übrigen Bäcker allgemein bekannt gemacht wird.

Gollmeyer.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau, den 17. September 1805.

Groß. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird den Eheleuten Hrn. Stanislaus Grafen Potocki und Frau Josepha Potocka geb. Sottochub mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Anna Karczewska bey diesen k. k. Landrechten — um Auszahlung einer Summe von 650 fl. pol. sam Interessen und Gerichtskosten — eine Klage wider sie eingereicht, und um Rechtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar ausser den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen Potockischen Eheleuten der hiesige Rechtsfreund Billewicz, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende gewarnet, daß sie noch zur rechten Zeit, nehmlich binnen 90 Tägen die Widerrede einreichen, oder aber wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bey Zeiten übergeben, oder endlich einen andern Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigen Falls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Jakob Kulczycki,
V. Lichocki.
F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Krakau den 19. August 1805.

Pauminger. 2

A

Ankündigung.

Am 10. Oktober l. J. werden folgende zur k. Stadt Proszowice gehörige Realitäten auf 3 nach einander folgende Jahre, d. i. vom 1. November 1805. bis letzten Oktober 1808. und die Gefälle auf 1 Jahr, d. i. vom 1. November 1805. bis letzten Oktober 1806. in der proszowicer Stadtkanzley lizitando an dem Meistbietenden in Pacht gelassen werden, als:

a) Die städtische Hutweide, deren jährlicher Fiskalpreis ist 151 flr. 45 kr.

b) Der städtische Propinazion und Ausschank des Brandweins, Biers und Meths, wovon der Fiskalpreis auf 1 Jahr 2505 flr. beträgt, und endlich

c) Das Markt- und Standgeldergefäll, wovon der einjährige Fiskalpreis 325 flr. ausmacht.

Die Pachtlustigen werden hiemit dazu auf dem bestimmten Termin vorgeladen, und haben sich mit dem 10pct. Reugeld (Vadium) zu versehen, um solches bey der Lizitazionskommission im voraus erlegen zu können.

Vom k. k. krakauer Kreisamt, am 31. August 1805. 2

Lizitazions-Ankündigung.

Am 7. Oktober d. J. früh um 9 Uhr wird von dem krakauer k. k. Kreisamte der vordere Theil des dem Stiftungsfonde gehörigen, in der Spitalgass Nr. 609. gelegenen Hauses, bestehend

a) Zu ebener Erde in einem gewölbten heitzbaren Zimmer, sammt Alkirz.

b) Im ersten Stocke vorwärts in zwey abgesonderten heitzbaren Zimmern, sammt Küche und Holzbehältniß.

c) Im nehmlichen Stocke rückwärts in einem großen heitzbaren und einem andern unheitzbaren Zimmer.

d) In einem großen Keller, und

e) In dem vordern Dachboden, auf 1 Jahr vom 1. November 1805. bis letzten Oktober 1806. an dem Meistbietenden vermiethet werden.

Der Fiskalpreis ist 157 flr. 30 kr. und die Pachtlustigen haben sich am obigen Tage und Stunde in der k. k. Kreisamtskanzley einzufinden. 2

Ankündigung.

Die städtisch jendrzejower Markt- und Stadtgelder werden am 17. Oktober d. J. früh um die 9te Stunde zu Jendrzejow mittelst öffentlicher Versteigerung in Verpachtung gelassen werden.

Wollte man die allenfalls Pachtlustigen mit der Weisung verständigen.

1. Daß zum Fiskalpreise der vorige Pachtschilling mit 221 flr. 33 kr. angenommen, und

2. Die Pachtzeit vom 1. Oktober 1805. bis letzten Oktober 1808. folglich auf 3 Jahre bestimmt wird.

3.

3. Daß die Pachtlustigen sich mit dem Betrage von 22 fr. 9 1/2 kr. als Reugeld zu versehen, der Lizitazions-Kommission vorzulegen haben.

Von welcher die weitere Versteigerungs- und Pachtbedingnisse öffentlich werden bekannt gemacht werden.

Krakau den 20. September 1805. 2

Ankündigung.

Der auf den 16. November 1805 bestimmten Rupfenleinwand - Lieferungs-Lizitazion.

Von der k. k. Banko-Tabak - und Siegelgefällen Cameraladministrazion in Oesterreich unter der Ens wird hierdurch allen jenen, denen daran gelegen, ist, zu wissen gemacht, daß man die Lieferung der für den Bedarf der Hainburger Gefällshauptfabrik erforderlichen Rupfenleinwand von jährl. 2500 Schock mittelst eines eigenen Kontrakts salva Certificatione der hohen Hofstelle auf 3 nacheinander folgende Jahre, und zwar vom 1. Dezember 1805. bis Ende November 1808. durch öffentliche Lizitazion zu verkontrahiren entschlossen sey.

Jene Offerenten, die also gedachte Leinwandlieferung auf sich zu nehmen gedenken, werden zu der am 16. November dieses Jahres festgesetzten Lizitazion früh um 10 Uhr in das disseitige Amthaus in der Riemerstraße Nr. 845. im 2ten Stock, mit der Erinnerung vorgeladen, daß sie die Bedingnisse des zu errichtenden 3jährigen Kontrakts sammt dem Muster der zu liefernden Rupfenleinwand bey der disseitigen Amtsregistratur in den gewöhnlichen vor- und nachmittäggien Amtsstunden (die Sonn- und gebotene Feyertäge allein ausgenommen) tagtäglich einsehen, bey ihrer Erscheinung am Lizitazionstage aber zur Versicherung ihres Anbotes mit der festzusetzenden Kauzion von 2000 fr. im baaren Gelde, oder in öffentlichen Fondsobligazionen, wovon im Zurücktretungsfalle 600 fr. als Vadium gelten soll, sich um so gewisser versehen mögen, als diejenigen, welche mit der erforderlichen Kauzion gedachter 2000 fr. nicht erscheinen sollten, von der Lizitazion ohne weiteres ausgeschlossen werden würden. 2

Ankündigung.

Vermög Magistratualbeschluß vom 27. August l. J. ist der hiesige Weißbäcker Lorenz Georg mit 5 Gulden rhn., wegen ungewichtigen Strizelbrod — dann unterm 10. d. M. wegen bey ihm zum zweytenmal vorgefundenen ungewichtigen Gebäck, so wie der Weißbäcker Franz Ulrich jeder mit 10 Gulden rhn., und Androhung der Gewerksentsetzung, im nochmaligen Betretungsfalle, der Weißbäcker Friedrich Lauff und Joseph Gonczarczyk aber, mit Entsetzung vom Gewerbe, wegen ohngeachtet der vorhergegangenen Geldstrafen noch immer

bey-

bey ihnen vorgefundenen ungewichtigen Brod bestrafet worden; welches anmit zur Warnung der übrigen Bäcker öffentlich bekannt gemacht wird.

Krakau den 13. September 1805.

3

Kundmachung.

Zufolge Hofdekrets vom 5. August l. J. wird zur Einführung der neuen Tranksteuer der Termin auf dem 1. November festgesetzt, und verordnet, daß dieses Gefäll in dem hiesigen königl. und bereits regulirten Munizipalstädten, welchen das Erzeug- und Schankrecht zusteht, so wie auch von jenen, bey welchen es unbekannt ist, ob sie oder die Dominien das Erzeugungsrecht besitzen, öffentlich versteigert werden, diesem nach wird allgemein bekannt gemacht, daß zur Versteigerung dieses Aerartalgefälls: für die Stadt Krakau und derselben Vorstädte bey dem krakauer Magistrate; für die Städte Proszowice, Koszyce, Slomnik, Zarnowice, Olkurz, Skala, Miechow, Jendrzejow, Wolbrom in der kraauer Kreisamtskanzley der 10. Oktobek l. J. um 9 Uhr früh, wie auch zeur Versteigerung der krakauer städtischen Tranksteuer bey dem Magistrate der nehmliche Tag, und der Suchataxa im hiesigen Kreisamte der 11. Oktober bestimmt ist.

Die Hauptpunkte der Aerarialtranksteuerlizitazion sind:

1. Daß der meistbiethende Pächter allein ausschließlich befugt sey, vom Faß Doppelbier, das Faß a 36 Garnez gerechnet 36 kr., vom einfachen 18 kr., vom Garnez Meth 8 kr., vom Erzeuger dieser Getränke, und von jedem ausgeschänkten Garnez Brandwein, Rosolio oder Liquer 16 1/2 kr. an Tranksteuer von Schänkern einzuheben.

2. Die Lizitazion wird gleich dem vierteljährigen Pachtschilling binnen 14 Tagen der Versteigerung in baarem oder in Staatsobligazionen mit Einrechnung des vom ganzen Fiskalpreis 10prozentigen Reugeldes (Vadiums) wenn der Pächter nicht ausschliessungsweise Staatsobligazionen erlegt, geleistet, widrigens nach dem Termin das Vadium verfällt.

3. Dem Pächter steht zur Eintreibung die Magistratualassistenz zu, die Aussichtskosten nur mit der Pachtung verbundene Auslagen trägt er allein

4. Der Fiskalausrufspreis der Aerarialtranksteuer ist

a. Bey Krakau sammt Vorstädten von Brandwein 36,696 flr. von Bier 21,533 flr. 33 kr. von Meth 14,212 flr. 24 kr. zusammen 72,441 flr. 57 kr.
b. Bey Proszowice 396 flr.
c Bey Koszyce 323 flr. 24 kr.
d. Bey Slomnik 447 flr. 9 kr.
e. Bey Zarnowice 506 flr. 33 kr.
f. Bey Olkusch 512 flr. 48 kr.
g Bey Skala 561 flr. 54 kr.
h. Bey Miechow 1032 flr. 27 kr.
i. Bey Jendrzejow 783 flr. 45 kr.
k. Bey Wolbrom 895 flr. 59 kr.

5.

5. Der Fiskalpreis der Suchataxa in Krakau ist 7548 fr. 50 kr. und des krakauer städtischen Tranksteuer 45,293 fr., bey welchen letztern 2 Gefällen die bisherigen Tariffe beybehalten werden.

Pachtlustige werden mit dem Beysatz vorgeladen, daß auch bey der Versteigerung der krakauer städtischen Tranksteuer und der Suchataxa eine ähnliche Kauzion und das 10prozentige Vadium erforderlich sey, die übrigen Bedingnisse werden bey der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden.

Vom k. k. Kreisamt, Krakau den 25. September 1805.

Angekommene Fremde in Krakau

Am 26. September.

Der Herr Ignaz von Dischlewski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 452.. kömmt von Lublin.

Der Herr von Niemajowski sammt Gattin und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kömmt vom Lande.

Am 27. September.

Der Herr Graf Andreas von Ankwitz mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 456., kömmt von Wien.

Der Herr Bischof Johann Lentzowski mit 6 Bedienten, wohnt in Stradom, Nr. 16., kömmt von Lublin.

Der Herr Georg von Splawski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kömmt von Ochocim aus Ostgalizien.

Die Frau Gräfin Josepha von Wieloglowska mit 5 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 169., kömmt von Proschuwka aus Ostgalizien.

Am 29. September.

Die Herren Stanislaus und Julian von Komar mit 2 Bedienten, wohnen in der Stadt, Nr. 504., kommen aus Rußland.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 22. August.

Dem Holzhändler Kasimir Skezriski s. S. Alexius, 1 Jahr alt, an Pocken, auf dem Sand, Nr. 271.

Dem Webermeister Martin Schafranski s. S. Mathias, 2 1/2 Jahr alt, an Steckkathar, auf dem Sand, Nr. 222.

Dem Tagelöhner Albert Benkowski s. T. Marianna, 2 1/2 Jahr alt, an Pocken, auf dem Sand, Nr. 190

Dem Bedienten Augustin Bogdanski s. T. Katharina, 1 Jahralt, an Pocken, in der Stadt, Nr. 178.

Dem Mahler Andreas Piekoschewski s. T. Antonia, 1 1/4 Jahr alt, an Pocken, in der Stadt, Nr. 478.

Der Hutmachermeister Georg Eißik, 38 Jahr alt, an der Abzehrung, in der Stadt, Nr. 30.

Der Taglöhnerin Maria Walkiewitzowa i. S. Michael, 3 Jahr alt, an Pocken, in Kasimir, Nr. 51.

Am 23. August.

Dem Gärtner Thomas Rogosinski s. T. Justina, 2 Jahr alt, an Pocken, auf dem Sand, Nr. 20.

Dem Gürtler Peter Waydner s. S. Peter, 6 Jahr alt, an Pocken, in der Stadt, Nr. 519.

Der Kammacher Simon Ripienski, 30 Jahr alt, an der Abzehrung, in der Stadt, Nr 469.

Der Bauer Peter Martsewitz, 40 Jahr alt, an der Wassersucht, im St. Lazarspital.

Am 24. August.

Dem Bäcker Karl Fachlinski s. T. Rosalia, 1 Jahr alt, an Würmern, in Kleparz, Nr. 109.

Dem Schuhmachermeister Jakob Cieslowski s. T. Agnes, 1/2 Jahr alt, an Konvulsionen, in Kleparz, Nr. 52.

Dem Mahler Augustin Gawronski s. S. Joseph, 4 Jahr alt, an Pocken, in der Stadt, Nr. 569.

Dem Mitglied der Buchdruckergesellschaft Ignaz Kordaschewski s. T. Marianna, 3 Jahr alt, an Pocken, in der Stadt, Nr. 595.

Dem Tagelöhner Franz Tirski s. T. Margaretha, 1/4 Jahr alt, an Konvulsionen, in der Stadt, Nr. 186.

Der Bäcker Johann Guzikiewitz, 50 Jahr alt, an der Abzehrung, im St. Lazarspital.

Dem Tagelöhner Bartholomäus Moraschkowitz s. T. Magdalena, 6 Jahr alt, an Pocken, auf dem Sand, Nr. 81.

Dem Vorkäufer Jakob Janikowski s. T. Julianna, 1/4 Jahr alt, an Steckkathar, auf dem Sand, Nr. 182.

Am 26. August.

Die Wittwe Margaretha Wlodutzieska, 91 Jahr alt, an Schwäche, in der Stadt, Nr. 24.

Dem Schuhmachermeister Vinzens Slowski s. T. Viktoria, 1 3/4 Jahr alt, an Pocken, in der Stadt, Nr. 419.

Dem Schuhmachermeister Joseph Kuriat s. T. Marianna, 5 Tage alt, an Konvulsionen, auf dem Sand, Nr. 176.

Dem Glasermeister Gottfried Henkel s. S. Johann, 6 1/2 Jahr alt, an Pocken, in der Stadt, Nr. 449.

Dem Fleischhauer Joseph Eiseker s. S. Felix, 3 Monate alt, an Konvulsionen, in Kleparz, Nr. 1[illegible].

Krakauer Marktpreise

vom 24. September 1805.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	15	30	14	—	13	—	—	—
— — Korn —	11	45	11	—	10	—	—	—
— — Gersten —	8	—	7	—	6	30	—	—
— — Haber —	5	15	4	45	4	30	—	—
— — Hirse —	9	—	8	—	7	—	—	—
— — Erbsen —	18	—	17	—	16	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.